



Gemeinde

# Waldbrunn

Neckar-Odenwald-Kreis

## Bebauungsplan

# „Solarpark Schulzenfeld“

Gemarkung Oberdielbach

## Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

**Vorentwurf**

Planstand: 28.03.2024

**KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU**

**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak**

**Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**

**Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner**

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



Partnerschaftsgesellschaft mbB

## INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	6
5.	Plankonzept	6
5.1	Vorhabensbeschreibung	6
5.2	Verkehrerschließung	7
5.3	Landwirtschaftliche Belange	7
5.4	Plandaten	8
6.	Planinhalte	8
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	8
6.2	Örtliche Bauvorschriften	10
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	10
7.	Auswirkungen der Planung	10
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	10
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	12
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	13
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	13
7.5	Immissionen	13
8.	Angaben zur Planverwirklichung	14
8.1	Zeitplan	14

# 1. Anlass und Planungsziele

## 1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Schulzenfeld“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geändert.

Laut dem Webportal der LUBW (Energieatlas Baden-Württemberg) in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 befindet sich die Gemarkung Waldbrunn vollständig in einer benachteiligten Agrarzone.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

## 1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

# 2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

# 3. Plangebiet

## 3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 350 m südöstlich des Siedlungsrandes von Oberdielbach.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 990, 988, 987, 986, 985, 984, 983, 982, 981, 980, 978 (t)

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7,0 ha.

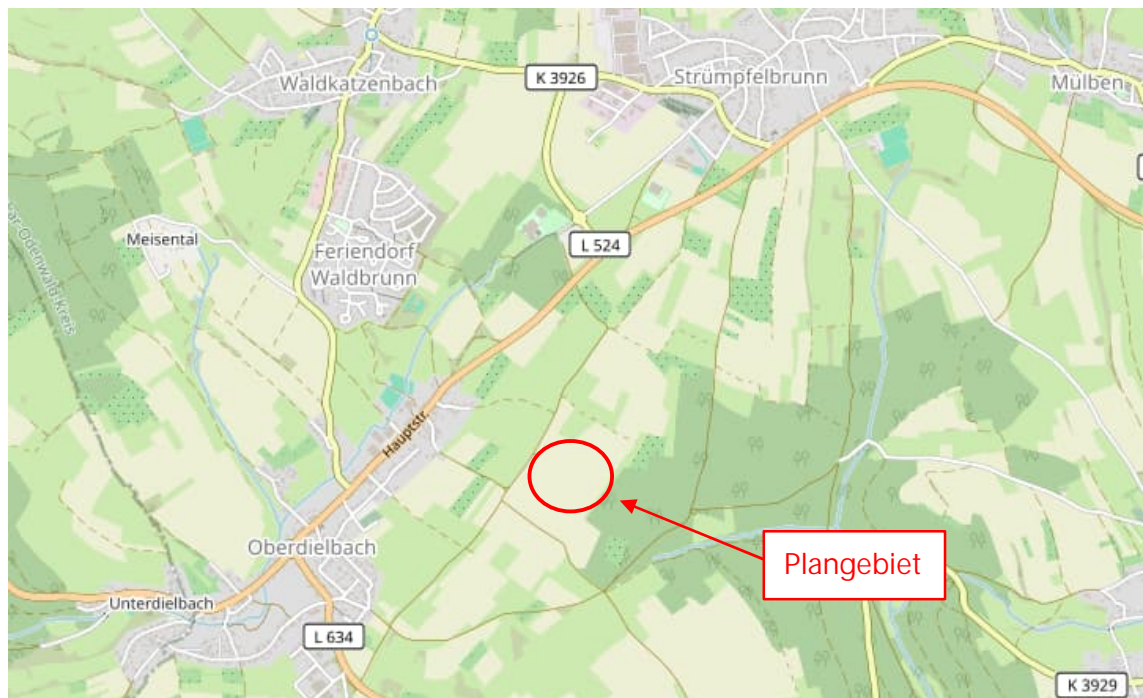


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, [openstreetmap.org/copyright](https://openstreetmap.org/copyright), 28.03.2024)

### 3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Fläche grenzt im Nordwesten an einen bestehenden Wirtschaftsweg. Im Norden bzw. Nordosten, im Westen und Süden befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünflächen. Im Osten grenzt eine Waldfläche an das Plangebiet an. Die nächstgelegene Bebauung von Oberdielbach befindet sich in etwa 315 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 497 bis 512 m über NN. Das Gelände fällt hierbei vom bestehenden Wirtschaftsweg im Nordwesten in Richtung Südosten zur Waldfläche ab.

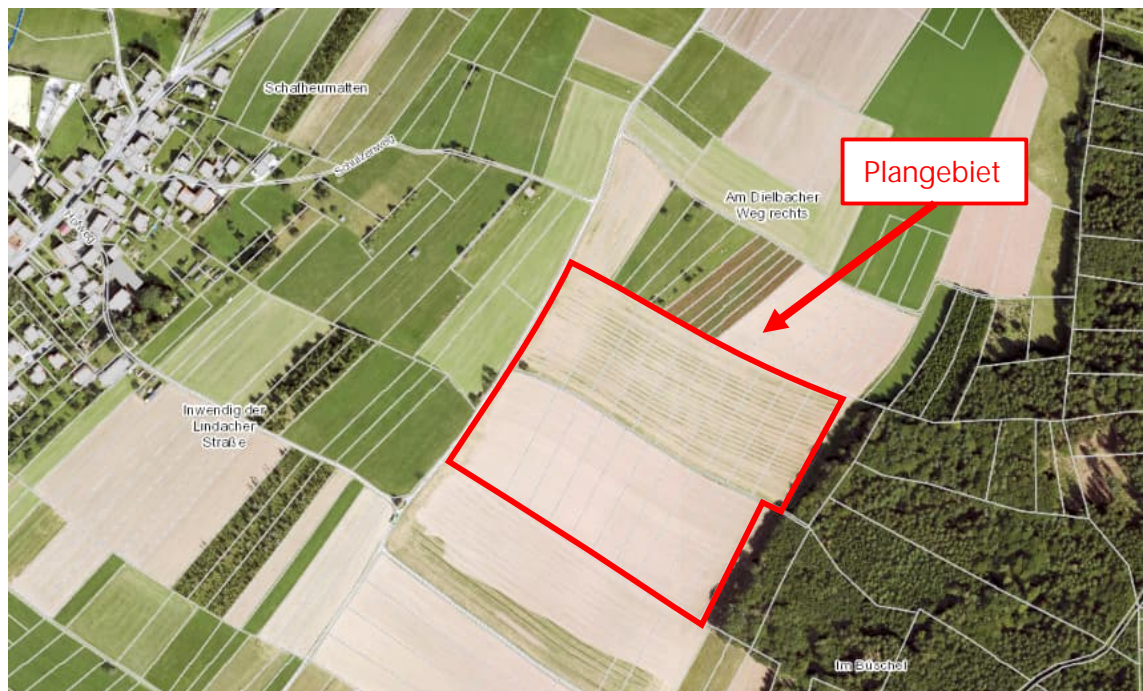


Abb. 2: Bestandssituation (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

#### Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

#### 3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

## 4. Übergeordnete Planungen

### 4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

#### Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Waldbrunn dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Waldbrunn befindet sich zwischen den Mittelbereichen Mosbach und Eberbach und liegt der Entwicklungsachse Heidelberg – Neckargemünd – Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) am nächsten.

#### Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte befindet sich das Plangebiet in einem „Regionalen Grünzug“ (Z) und am südwestlichen Gebietsrand in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z) sowie in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G).



Weitere zu beachtende raumordnerische Ziele und Grundsätze sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

Der Großteil der Gemeinde ist nahezu vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. In den Regionalen Grünzügen sind laut 2.1.3 (Z) technische Infrastrukturen (...) zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Die Anlage hat auf die Funktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz keine wesentlich negativen Auswirkungen beziehungsweise wertet diese sogar auf. Zudem werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild getroffen. Die Funktion des Grünzuges wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Gebietsrand teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten haben gemäß 2.2.1.2 (Z) die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Daher kommt den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage, die diese in die Landschaft einbinden, besondere Bedeutung zu. In Verbindung mit der Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland unter den Modulen ist in Bezug auf die Funktion als Lebensraum eine Aufwertung zu bilanzieren. Die Planung steht den in für die Vorranggebiete formulierten Zielen nicht entgegen.

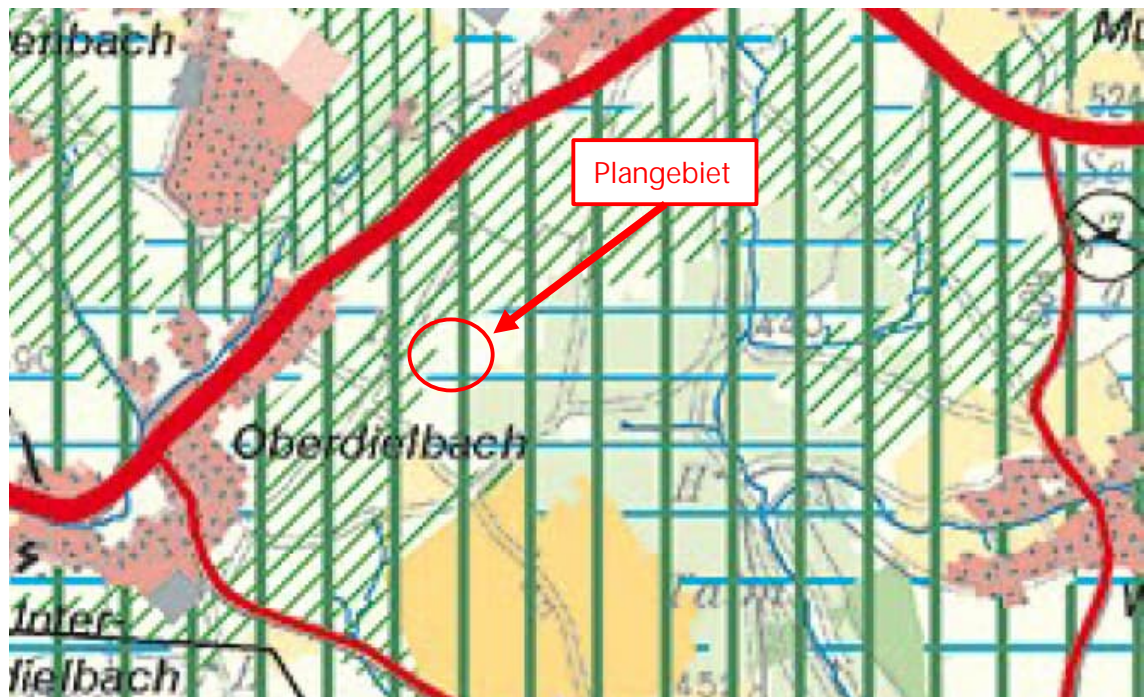


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

#### 4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Neckargerach-Waldbrunn als Fläche für die „Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Die Flächenausweisung des Plangebietes wird daher in die aktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

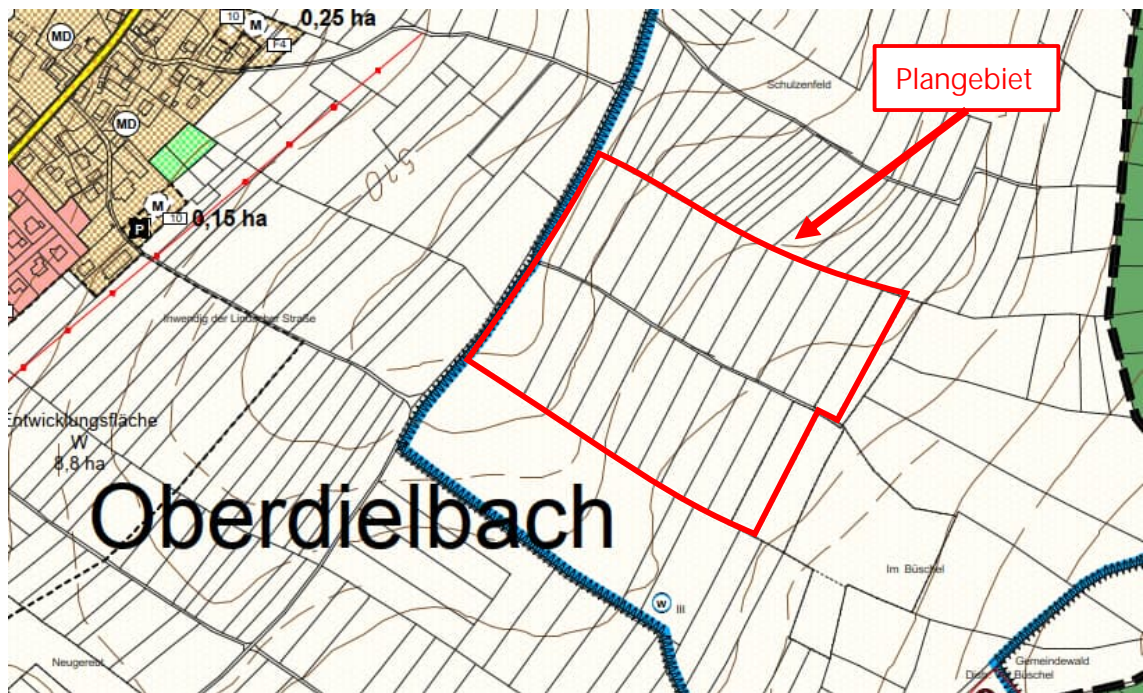


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des GVV Neckargerach-Waldbrunn (Quelle: GVV Neckargerach-Waldbrunn)



### 4.3 Schutzgebiete

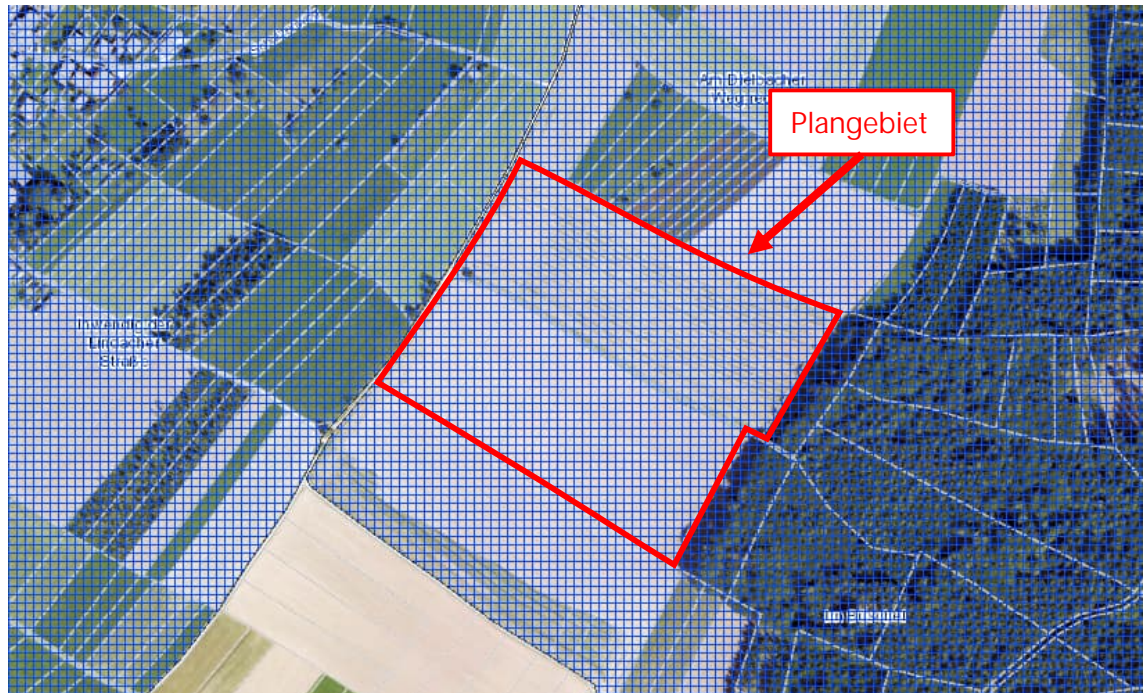


Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Wasserschutzgebiet „Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle“

Das Plangebiet liegt in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle“ (13.10.1999). Nach § 2 Abs. 1 WSG-VO sind unter anderem das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Behandlung, Beseitigung oder dem Umschlag von Abfällen verboten.

## 5. Plankonzept

### 5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensträger möchte im Plangebiet (Gemarkung Oberdielbach) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll zudem ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die bisherige Planung sieht eine maximale Gesamtleistung von ca. 9.300 KWp (Kilowatt peak) vor.



Die Einspeisung erfolgt zum aktuellen Planungsstand über eine externe Kabeltrasse zu einem Netzverknüpfungspunkt nordwestlich des Plangebietes im Bereich des „Schulzenwegs“ vor. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage eingezäunt werden.

## 5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt nach Norden über die bestehende Zuwegung des angrenzenden Wirtschaftsweges zum „Schulzenweg“ in Richtung Oberdielbach.

## 5.3 Landwirtschaftliche Belange

### Bodengüte und Bewirtschaftbarkeit

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen des Plangebietes befinden sich in der Vorbehaltsflur I (Wertstufe II). Es handelt sich in Bezug auf das Gebiet der Gemeinde Waldbrunn hierbei um gute Böden und Flächen, die dem Grunde nach der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

### EEG-Förderkulisse

Die Gesamtgemarkung Oberdielbach und damit auch das Plangebiet ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Die darlegten Belange der Landwirtschaft sind der Gemeinde Waldbrunn bewusst. Im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen werden diese aber aus den folgenden Gründen zurückgestellt und die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen für die Realisierung eines Solarparks für gerechtfertigt und sinnvoll erachtet:

### Regionalplanerische Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im regionalen Kontext wird dem Planstandort keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft zugemessen. Die Fläche ist weder als Vorranggebiet (Ziel) noch als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz) für die Landwirtschaft ausgewiesen und kann somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung städtebaulicher Ziele der Kommune bzw. der übergeordneten klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes oder Landes herangezogen werden. Dies umso mehr, als das der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

### Zeitliche Befristung und Erholung des Bodens

Der Betrieb der Solaranlage ist auf die Dauer von 30 Jahren begrenzt. Es erfolgt somit nur ein zeitlich befristeter Entzug der Fläche für die Landwirtschaft. Zudem ist während des Betriebs der Solaranlage durch die damit einhergehende Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf

den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

#### Flächenverfügbarkeit und Netzanbindung

Für den etwa 7 ha großen Planstandort ist heute schon die Verfügbarkeit der Grundstücke sowie der künftige Netzanschluss gesichert bzw. zugewiesen worden. Damit können ca. 0,16 % des Gemeindegebiets für Solarenergie zeitnah zur Verfügung gestellt und im Sinne der Energiewende auch rasch umgesetzt werden. Dies entspricht in etwa den landesgesetzlichen Vorgaben, wonach -neben dem Ausbau von PV auf Dach- und Parkplatzflächen- mindestens 0,2% der Landesfläche für Solarparks für die Energiewende herangezogen werden sollen.

Zusammenfassend sieht die Gemeinde Waldbrunn vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und den ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und Klimaschutz sowie der erläuterten Teilaspekte im Solarpark Schulzenfeld einen zentralen Beitrag zur Energiewende und stellt die Belange der Landwirtschaft am Planstandort daher zurück.

#### 5.4 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz		
Gesamtfläche des Plangebietes	72.897 m <sup>2</sup>	100,0%
Nettobauland (Sondergebiet)	72.832m <sup>2</sup>	99,9 %
Wirtschaftsweg	65 m <sup>2</sup>	0,1 %

## 6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

### 6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur

Betriebung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

#### Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen überwiegend Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden kleiner 1,0 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. In begründeten Fällen können aber auch Betonfundamente verwendet werden. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 5,0 m über Geländeoberkante begrenzt

#### Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

#### Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Vorgabe von versickerungsfähigen Belägen
- Umzäunung des Gebietes
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Reinigung von Modulen – Grundwasserschutz

#### Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Plangebiet ist ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Waldbrunn zur Versorgung mit Wasser eingetragen, um die Erschließung der Ortslage von Oberdielbach zu sichern.

#### Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Zur Einbindung des Solarparks in die Landschaft werden zum einen Pflanzgebote zur randlichen Eingrünung sowie innerhalb der Modulfläche festgesetzt. Der Bestandsbaum soll in diesem Zuge ebenfalls erhalten bleiben.



## 6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m inklusive Übersteigschutz und 0,15 m Bodenfreiheit zur besseren Integration in das Landschaftsbild zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind darüber hinaus zulässig.

## 6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Betrieb der Photovoltaikanlage

# 7. Auswirkungen der Planung

## 7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens wird daher eine Umweltprüfung durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. In der Umweltprüfung werden die relevanten Umweltbelange und die möglichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Folgende Informationen liegen bereits vor:

Die Fläche für den geplanten Solarpark besteht aus zwei Ackerflächen mit mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit und insgesamt mittlerer Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen, die durch einen mittig durch das Gebiet verlaufenden Grasweg voneinander

getrennt werden. Ein einzelner, mittelalter Obstbaum steht im Westen am Ackerrand. Östlich liegen die Waldflächen „Büschel“ und „Kohlwald“, südlich und nördlich schließen weitere Äcker und Grünlandflächen mit Obstbaumbeständen an. Aus Teilbereichen der Fläche bestehen Sichtbeziehungen zum Katzenbuckel.

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung wird der Bestand in den Flächen aufgenommen und bewertet. Es wird geprüft und ermittelt, ob und in welchem Umfang durch die Wirkungen des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter ermöglicht werden, die erheblich und damit als Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze zu bewerten sind.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und Eingriffen festgelegt. Hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und bzgl. des Schutzguts Landschaftsbild werden voraussichtlich Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind. Die Eingriffe können voraussichtlich schutzgutübergreifend durch Begrünungsmaßnahmen (extensives Grünland unter den Modulflächen, randliche Eingrünung mit Blühstreifen, Hecken) vollständig innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Die Maßnahmen und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden zum nächsten Verfahrensschritt festgelegt bzw. bearbeitet. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Eingrünung in Richtung der umliegenden Wege und in Richtung Katzenbuckel zu richten sein.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind gem. § 2 Abs. 3 Nrn. 1. und 2. NatParkVO sog. Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des Naturparks nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO der geordneten städtebaulichen Entwicklung – hier durch Aufstellung eines Bebauungsplans – an. Für die geordnete städtebauliche Entwicklung muss die Lage im Naturpark und die Auswirkungen der Planung auf dessen Schutzzwecke erkennbar in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung der Gemeinde einfließen. Hierzu werden zur Offenlage entsprechende Ausführungen im Umweltbericht enthalten sein.

Geschützte Biotope oder weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“ beginnt erst rd. 400 m östlich im Wald. Der Obstbaum im Westen ist nicht Teil eines nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestands und auch die Obstwiese nördlich angrenzend erreicht nicht die erforderliche Mindestgröße für einen geschützten Bestand.

Flächen des Fachplan Landesweiter Biotopverbund sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Gebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets WSG „Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der Ver- und Gebote des WSG und der allgemein geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Rhein-Neckar u.a. in einem „Regionalen Grünzug“ (Z) und am südwestlichen Gebietsrand in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z). Betroffen sind vorwiegend

intensiv bewirtschaftete Ackerflächen ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Das Aufwertungspotential hinsichtlich dieser Belange ist auch innerhalb des künftigen Solarparks hoch. Mit entsprechenden Maßnahmen und Festsetzungen für die Begrünung und Pflege wird dem Rechnung getragen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Ziele des Regionalplans sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Der Umweltbericht und ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung werden weiter ausgearbeitet und zur Offenlage vorgelegt.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird im weiteren Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

### Folgende Informationen liegen bereits vor:

Auf Grund der vorliegenden Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen und eine Betroffenheit vor allem für bodenbrütende Offenlandvögel wie die Feldlerche zu erwarten. Die Artengruppe der Vögel wird daher mit dem Schwerpunkt auf die Feldlerche und die Brutvögel am angrenzenden Waldrand in 2024 durch mindestens vier Begehungen durch einen Ornithologen untersucht. Die ersten Begehungen bestätigten das Vorkommen der Feldlerche. Wie viele Brutreviere auf der Fläche und im Umfeld vorhanden sind, werden die weiteren Untersuchungen zeigen.

Nach derzeitigem Erkenntnis- und Planungsstand ist es absehbar, dass den möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung oder Vergrämung von Bodenbrütern) und CEF-Maßnahmen (Anlagen von Blüh- und Schwarzbrachestreifen in den Randbereichen oder außerhalb der Solarparkflächen in der Feldflur) begegnet werden kann. Entstehen im Solarpark größere Freiflächen, z.B. entlang eines Erschließungswegs, kann ein Teil der Brutreviere ggf. auch im Solarpark gehalten werden. Näheres wird im weiteren Verfahren nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse und einer weiter ausgearbeiteten Belegungsplanung ergänzt.

Eine Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von Zauneidechsen in den Randbereichen und den angrenzenden Waldrändern und Obstwiesen wird überprüft. Im Falle eines Vorkommens können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zur Ausweisung von Tabubereichen ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen werden die Randbereiche auch auf Vorkommen von Raupenfutterpflanzen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten (z.B. Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) untersucht.

Im Rahmen des Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausführlich geprüft und sofern erforderlich Maßnahmen zur Vermeidung und zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.



Der Fachbeitrag Artenschutz wird im weiteren Verfahren ausgearbeitet und im Zuge der Offenlage vorgelegt.

### 7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

### 7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort auf einem nach Südosten gleichmäßige abfallenden Gelände befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

### 7.5 Immissionen

Das Plangebiet ist überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen sowie von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung von Oberdielbach befindet sich nordwestlich in etwa 315 m Entfernung zum Solarpark. Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt, liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden. Aufgrund der Entfernung von mehr als 300 m ist daher mit keinen erheblichen Blendwirkungen zu rechnen.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

## 8. Angaben zur Planverwirklichung

### 8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Anfang 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Waldbrunn, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER  
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH  
E-Mail: info@ifk-mosbach.de